

Keiner dieser Vorschläge, aber auch nicht der Vorschlag in der Bisherigen Fassung vermochte sich allgemeine Zustimmung zu erringen.

Um der hin- und herschwankenden Debatte hierüber ein festeres Ziel zu geben, beschloß man, dabei auch einer Anregung des Herrn Ministers folgend, zunächst den Versuch einer Verständigung über die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterer Instanz (Bisherige Fassung § 23) zu machen, in der Hoffnung, daß, wenn erst diese Zuständigkeit feststehe, es leichter sein werde, die geeignete Behörde zu finden und eine Einigung hierüber zu erzielen.

Bei dieser Zuständigkeitsfrage entbrannte nun alsbald wieder der Meinungskampf darüber, ob man die Zuständigkeit in der unteren Instanz auf die eigentlichen Verwaltungstreitsachen, d. h. auf diejenigen Streitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, bei welchen sich Mehrere als Parteien gegenüberstehen, beschränken, oder ob man eine Erweiterung in der bereits oben angedeuteten Richtung (vergl. den oben eingerückten Passus) vornehmen solle.

Bei der Abstimmung wurde mit 5 gegen 4 Stimmen — ein Mitglied fehlte — die Beschränkung auf die eigentlichen Verwaltungstreitsachen beschlossen.

Demnächst wurden die einzelnen, in § 23 der bisherigen Fassung aufgeführten Fälle besprochen. Man kam unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung dahin überein, die Punkte 2, 3, 4 zu streichen, indem man sich davon überzeugte, daß in diesen Fällen von einem wirklichen Parteiverhältnisse, wie es der Begriff der eigentlichen Verwaltungstreitsachen voraussetzt, wohl nicht die Rede sein könne. Die übrigen Fälle wurden beibehalten.

Außerdem wurde die Königliche Staatsregierung ersucht, diesen Fällen noch Parteistreitigkeiten auf dem Gebiete des Wasserrechtes, soweit die Ansprüche nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, beizufügen.

Weiter wurde der Königlichen Staatsregierung der Wunsch unterbreitet, „die kirchlichen Sachen der Bestimmung des § 23 cit. zu unterwerfen“.

Diese wichtige Frage, welche allerdings nicht allein die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsgerichte, sondern auch das Gebiet der Anfechtungsklage berührt, soll hier im Zusammenhange dargestellt werden.

Der § 107 der Bisherigen Fassung bestimmte, daß das Gesetz auf Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der kirchlichen Behörden gehören, nicht anwendbar sein solle.

Nach den Mittheilungen der Herren Vertreter des Ministeriums des Innern waren bei einem früher in diesem Ministerium aufgestellten Entwurfe gewisse kirchliche Angelegenheiten in das Gesetz aufgenommen worden. Allein bei den Verhandlungen mit den übrigen Ministerien stieß jene Erstreckung des Gesetzes auf kirchliche Sachen auf Widerspruch, und so ist schließlich der citirte § 107 zu stande gekommen.

In der Zwischendeputation wurde indeß das Bedürfniß, auch auf kirchliche Sachen die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erstrecken, allgemein oder doch fast allgemein anerkannt. Am Schlusse der Berathungen am 16. März dieses Jahres behielten sich einzelne Mitglieder der Deputation vor, Anträge in dieser Beziehung einzubringen. Dies ist geschehen seitens des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Beck (vergl. § 73 Nr. 9 b Neue Fassung) und seitens des Herrn Vorsitzenden der Deputation in Verbindung mit dem unterzeichneten Berichterstatter.

Der Herr Vorsitzende hatte vor der Berathung am 27. April dieses Jahres den Mitgliedern der Deputation und der Königlichen Staatsregierung einen Vortrag über die Frage der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für kirchliche Angelegenheiten zugehen lassen, welcher als Anlage C diesem Berichte beigelegt ist. In Anlehnung an diesen Vortrag wurden die in der Anlage D ersichtlichen Anträge gestellt.